

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 24 . März 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Umbau des Knotenpunktes B 257/K 22 bei Utzerath)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Umbau des Knotenpunktes der B 257/K 22 bei Utzerath durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die B 257 bei Utzerath - Bahnhof auf einer Länge von ca. 200 m auszubauen und zur verkehrsgerechten Anbindung mit einer Linksabbiegespur auszustatten. Der Ausbau der K 22 schließt an die Bundesstraße an und verläuft (auf einer Länge von ca. 150 m) bis zum Anschluss an die bestehende Fahrbahn der Kreisstraße. Damit die erforderlichen Parameter beim Bau der Linksabbiegespur eingehalten werden, ist es durch das in unmittelbarer Nähe befindliche Brückenbauwerk erforderlich, den Anschluss der K 22 um ca. 20 m in die nordwestliche Richtung zu verschieben.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter